

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
 Abteilung Abfallwirtschaft
 Wohlfarthstraße 7
 07381 Pößneck

Pößneck, 01.09.2018
 ma

BENUTZUNGSORDNUNG

**für den Wertstoffhof (WSH) „Wiewärthe“
 Stand: 09/2018**

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben des WSH
- § 4 Einzugsgebiet
- § 5 Zur Annahme zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle
- § 6 Zur Annahme nicht zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle
- § 7 Anlieferbedingungen
- § 8 Annahmebetrieb/Eingangskontrolle
- § 9 Aufsichts- und Weisungsrecht
- § 10 Verhalten auf dem Gelände des WSH
- § 11 Eigentumsübergang
- § 12 Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei extremen Witterungsbedingungen
- § 13 Wartezeiten
- § 14 Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen
- § 15 Haftung
- § 16 Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH
- § 17 Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen
- § 18 Datenerfassung/Datenschutz
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Sperrmüll
- Anlage 2 Elektroaltgeräte (Sammelgruppen ab 08/2018)
- Anlage 3 Grünabfall
- Anlage 4 Gelbe Sperrmüllkarte
- Anlage 5 Blaue Restschrott- und Elektroaltgerätekarte
- Anlage 6 Handlungsanweisung und Begleitschein zur Grünabfallerfassung
- Anlage 7 Schadensbericht
- Anlage 8 Bezeichnung der Abladebereiche
- Anlage 9 Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgesetzes (EU-DSGVO) für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden

§ 1

Begriffsbestimmungen im Sinne der Benutzungsordnung

(1) Anlieferer:

a) Anlieferer sind alle Personen, die die zugelassenen Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle auf dem Wertstoffhof (WSH) mit oder ohne Fahrzeug anliefern.

b) Anlieferer auf dem WSH sind auch Lieferanten von Materialien und Gegenständen für den ZASO oder für die auf dem Gelände des WSH tätigen Firmen.

Der Anlieferer unter a) ist gleichzeitig Benutzer des WSH.

(2) Benutzer:

Benutzer des WSH sind alle Personen, die auf das WSH anliefern bzw. anliefern lassen.

(3) Besucher:

Besucher sind alle nicht im ZASO tätigen Personen, die das Gelände des WSH ausschließlich zu Besuchszwecken betreten (z. B.: zu Besichtigungen, Betriebsführungen usw.).

(4) Beauftragte Personen:

Beauftragte Personen sind alle Personen, die sich im Auftrag des ZASO oder des im Auftrag des ZASO tätigen Unternehmens auf dem Gelände des WSH befinden (z. B.: Mitarbeiter von Baufirmen, Vermessungsbüros, Analytiklabore, Gutachter usw.).

(5) Kontrollberechtigte Dritte Personen:

Kontrollberechtigt sind Mitarbeiter der zuständigen Behörden, insbesondere des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar und der zuständigen Landratsämter, sowie die Datenschutzbeauftragten des Landes Thüringen, soweit sie sich entsprechend ausweisen können.

Aus Gründen der persönlichen Sicherheit ist eine Anmeldung der kontrollberechtigten Person im Eingangsbereich des WSH erforderlich. Bei Erfordernis wird eine Begleitperson gestellt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Anlagenleiter bzw. dessen Vorgesetztem.

§ 2

Geltungsbereich

- (1)** Diese Benutzungsordnung gilt für alle in § 1 genannten Personen und die Mitarbeiter des ZASO.
- (2)** Sie regelt den Annahmebetrieb, die „Lenkung“ der Stoffströme sowie den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Gelände und in den Anlagen des WSH.
- (3)** Sie beruht auf der jeweils gültigen „Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Ab-

fällen des Verbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) - Abfallwirtschaftssatzung" sowie der jeweils gültigen "Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)" in Bezug auf die konkreten Belange des WSH.

- (4) Mit der Benutzung bzw. dem Besuch des WSH werden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die zutreffenden Passagen der "Abfallwirtschaftssatzung" und der Abfallgebührensatzung des ZASO durch den Anlieferer, den Benutzer, den Beauftragten, die kontrollberechtigte Dritte Personen bzw. den Besucher des WSH anerkannt. Diese Unterlagen liegen im Eingangsbereich des WSH zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Ziele und Aufgaben des WSH

- (1) Das WSH dient der Übernahme, dem Umschlag und der Zwischenlagerung der für die Anlieferung im WSH zugelassenen Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle aus dem Verbandsgebiet des ZASO.
- (2) Wesentliche Anlagenbestandteile in Bezug auf die Benutzer des WSH sind:
- der Eingangs- und Annahmebereich
 - das Wertstoffhofgelände
 - die Verkehrswege
- (3) Nicht benannt sind unter § 3 Punkt (2) die betriebsinternen Einrichtungen, die zusätzlich für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes vorhanden sind.

§ 4

Einzugsgebiet

Auf dem WSH werden die nach § 5 dieser Benutzungsordnung zugelassenen Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle aus dem Verbandsgebiet des ZASO angenommen.

§ 5

Zur Annahme zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle

Zur Annahme auf dem WSH sind folgende Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle gemäß § 11 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO zugelassen:

- * Grünabfälle aus privaten Haushaltungen
(nicht aus der Pflege von Wald- und landwirtschaftlichen Grundstücken oder von Gewerbebetrieben und/oder öffentlichen Einrichtungen)
Laub, Ast- und Baumschnitt, Grasschnitt, Weihnachtsbäume und andere pflanzliche Gartenabfälle, die nicht selbst kompostiert werden (siehe Anlage 3)

- * Sperrmüll aus privaten Haushaltungen
(Berechtigungsnachweis mittels „gelber Karte“, siehe Anlage 4)
Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Sperrigkeit oder seines Gewichtes nicht über die für Siedlungsabfall zugelassenen Behälter entsorgt werden kann und nicht zu Wertstoffen, Elektroaltgeräten, Bauabfällen, Grünabfällen oder gefährlichen Abfällen zählt (siehe Anlage 1)
- * Leichtverpackungen (LVP),
Kunststoffe - Verbunde (Getränkekartons) - Aluminium- und Weißblechdosen, Verpackungen aus Styropor
- * Altglas
(Flaschen und Gläser getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas)
- * Altpapier/Pappe
Verpackungen aus Papier und Pappe; Zeitungen, Zeitschriften und anderes verwertbares nicht verschmutztes Altpapier
- * Alttextilien
tragfähige saubere Bekleidung und Schuhe
- * Restschrott
(Berechtigungsnachweis mittels „blauer Karte“, siehe Anlage 5)
Metallische Abfälle, die durch Metallaufbereitung verwertet werden können – wie z.B. Fahrräder, Öfen, Metalleinsätze aus Kachelöfen, Metallbadewannen, Metallfässer (ohne Inhalt und Anhaftung), Antennenteile, Eimer, Töpfe, Rohre und Regenrinnen, Kabel, Buntmetalle als eigene Fraktionen
- * Elektro- und Elektronikaltgeräte
getrennt nach Sammelgruppen (siehe Anlage 2), (Berechtigungsnachweis mittels „blauer Karte“, siehe Anlage 5)
- * CD`s, DVD`s, Blu-ray`s
- * Korken
- * Batterien

§ 6

Zur Annahme nicht zugelassene Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle

- (1) Am WSH nicht angenommen werden alle nicht in § 5 genannten bzw. gemäß § 6 Absatz 1 Punkte 1 – 7, 12 der “Abfallwirtschaftssatzung” des ZASO genannten Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle.
- (2) Treten beim Personal des WSH Zweifel über die Richtigkeit der vom Anlieferer gemachten Angaben zur Herkunft oder zur stofflichen Zusammensetzung auf, kann die Annahme bis zur vollständigen Klärung verwehrt werden.
- (3) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Annahme im WSH ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, hat der ZASO das Zurückweisungsrecht.

- (4) Der ZASO kann auf Rücknahme nicht auf dem WSH zugelassener Abfälle bestehen.
- (5) Jegliche sich aus dem Fehlverhalten des Anlieferers ergebenden Kosten für Umlagerung, Sicherung, Aufbewahrung, Analysekosten usw. trägt der Anlieferer.

§ 7

Anlieferbedingungen

- (1) Die am WSH angelieferten Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb des WSH ermöglicht und die Sicherheit der Anlieferer, Benutzer und Besucher sowie Mitarbeiter nicht gefährdet (siehe auch z.B. Anlagen 1, 2, 3).
- (2) Bei Anlieferungen auf den WSH gelten folgende Anlieferbedingungen:
 - Die Anlieferung auf dem WSH ist kostenfrei (siehe Einschränkungen der Abfallwirtschaftssatzung).
 - Anlieferberechtigt sind alle Bürger bzw. privaten Haushalte aus dem Verbandsgebiet des ZASO.
 - Grundsätzlich hat sich der Anlieferer beim Personal des WSH zu melden. Nach Aufforderung des Annahmepersonals hat der Anlieferer sich als im Verbandsgebiet des ZASO wohnhaft auszuweisen (z.B. Personalausweis) bzw. dies mit Angaben zur Abfallherkunft und mit Unterschrift in geeigneter Weise (z.B. „gelbe“ oder „blaue“ Karte, siehe Anlagen 4 und 5) glaubhaft zu belegen.
 - Im Sperrmüll darf kein in Säcken o. ä. Behältnissen abgefüllter Hausmüll (z. B. Tapetenreste oder Alttextilien) enthalten sein.
 - Gewerbliche Anlieferer sowie jegliche Anlieferung durch Containerdienste sind nicht zugelassen. (Ausnahme: Anlieferungen von Altglas, Altpapier/Pappe, Leichtverpackungen, Styropor, CD/DVD, Energiesparlampen, Altbatterien, Handys und Schrott in haushaltsüblichen Mengen)
 - Für die Übernahme von Elektroaltgeräten gelten die Bestimmungen des ElektroG in der gültigen Fassung.
 - Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushalten durch bestimmte gewerbliche Einsammler ist möglich, wenn die Pflicht zum Nachweis über den Begleitschein zur Grünabfallerfassung Stand 07/2018 (Anlage 4) eingehalten wird. Für Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsgesellschaften gilt § 17 der Abfallwirtschaftssatzung, der Nachweis erfolgt über den Begleitschein zur Grünabfallerfassung Stand 07/2018 (Anlage 6). Sonstige gewerbliche Anlieferungen sind nicht zugelassen.
 - Wertstoffe müssen in einem Zustand angeliefert werden, der eine Wiederverwertung gestattet.
- (3) Im Einzelfall können zum Zwecke der Kontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes des WSH weitergehende Anforderungen gestellt werden.

(4) Der Wertstoffhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:30	bis	18:00	Uhr
Dienstag	8:30	bis	16:30	Uhr
Mittwoch	8:30	bis	16:30	Uhr
Donnerstag	8:30	bis	16:30	Uhr
Freitag	8:30	bis	18:00	Uhr
Samstag	08:30	bis	15:00	Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt im WSH keine Annahme!

Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnische Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang im Eingangsbereich des WSH bekanntgegeben werden.

Grundlegende bzw. längerfristige Änderungen von Öffnungszeiten werden gemäß § 21 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO und durch Aushang öffentlich bekanntgegeben.

§ 8

Annahmebetrieb/Eingangskontrolle

- (1) Die Anlieferer werden durch die Mitarbeiter am Wertstoffhofeingang kontrolliert. Ansonsten haben sich die Anlieferer unaufgefordert bei den Mitarbeitern des WSH zu melden. Ohne Einwilligung des Personals dürfen keine Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle entladen werden. Die Abfälle, Wertstoffe und Grünabfälle sind selbstständig unter Berücksichtigung der Regelung von § 10 zu entladen bzw. abzuladen.
- (2) Es erfolgt eine erste Kontrolle der Anlieferung in Bezug auf die richtige Deklaration des Abfalles und die Zulässigkeit der Anlieferung. Danach erfolgt die Einweisung zum entsprechenden Abladebereichen. Die Abladebereiche sind mit einer Nummer und einer kurzen Beschreibung gekennzeichnet (siehe Anlage 8).
- (3) Es sind nur die zugewiesenen Abladebereiche zu nutzen.

§ 9

Aufsichts- und Weisungsrecht

- (1) Auf dem gesamten Gelände des WSH hat der ZASO Hausrecht. Das Personal des ZASO hat Kontroll- und Weisungsbefugnisse bzgl. aller die Benutzung des WSH betreffenden Vorgänge. Den Anweisungen des Personals des WSH ist Folge zu leisten.
- (2) Dies betrifft insbesondere:
 - * die Anweisungen zu Fahrstrecken, Umschlagplätzen, Rückstauzonen, Parkflächen und Entladestellen;
 - * Zurückweisung von Fahrzeugen, die nicht zum Befahren bestimmter Anlagenbereiche des WSH geeignet sind;
 - * die Auskunftseinholung zur Beschaffenheit und Herkunft angelieferter Abfälle und Wertstoffe;
 - * die Zurückweisung und das Verlangen der Wiederaufnahme von nicht zugelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen;

- * die Sicherstellung von nicht für den WSH zugelassenen Abfällen zum Zwecke der Herbeiführung erforderlicher Entscheidungen;
- * die Kontrolle sämtlicher Papiere, die bei der Anlieferung auf den WSH mitzuführen sind;
- * die Verwehrung des Zutritts Unbefugter zum WSH sowie deren Verweisung vom WSH;
- * die Beschilderung der Verkehrswege entsprechend den Erfordernissen für einen geordneten Fahrzeugverkehr auf dem Gelände des WSH,

sowie alle weiteren sich aus dem Hausrecht üblicherweise ergebende Rechte.

§ 10

Verhalten auf dem Gelände des WSH

- (1) Anlieferer, Benutzer und Besucher des WSH haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Das Gelände des WSH darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Alle Wege und Straßen innerhalb des WSH sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften des ZASO:
 - * die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h;
 - * es gilt die Regelung: rechts vor links;
 - * Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme;
 - * verkehrsregelnden Anordnungen des WSH – Personals ist Folge zu leisten;
 - * der Aufenthalt ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
- (3) Die Zuweisung des Entladebereiches erfolgt durch das Personal des WSH. Es darf nur an der angewiesenen Stelle entladen werden.
- (4) Das Abstellen und Umladen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf dafür ausgewiesenen oder gesondert zugewiesenen Flächen gestattet.
- (5) Den Anlieferern, Benutzern und Besuchern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des WSH nur so lange gestattet, wie dies für die Anlieferung und Abfertigung bzw. den Zweck des Besuches erforderlich ist.
- (6) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Geräten (Radlader, Mobillader, Bagger usw.) ist nicht gestattet.
- (7) Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass das gefahrlos möglich ist und keine Personen gefährdet werden.
- (8) Kann ein Fahrzeug auf dem Gelände des WSH nicht weiterfahren (z. B. Defekt), hat der Benutzer die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu veranlassen.

Der ZASO kann zur Bergung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die Hilfeleistung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Benutzers. Der ZASO kann, wenn es der Anlagenbetrieb erfor-

dert, auch ohne Hilfeersuchen des Benutzers Fahrzeuge des Benutzers auf dessen Kosten entfernen oder entfernen lassen.

- (9) Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander zu erfolgen
- (10) Bei der Anlieferung von Abfällen kann das Personal des WSH auf Kosten des Benutzers erforderlichenfalls weitergehende Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen verlangen.
- (11) Bei Unfällen und Schadensfällen ist das Personal des WSH unverzüglich zu verständigen. Der Vorgang ist zu dokumentieren (siehe Anlage 7). Die Beweissicherung ist durch das Anlagenpersonal vorzunehmen.
- (12) Für Fahrzeuge beauftragter Unternehmen, die Wertstoffe abholen oder Behältnisse bereitstellen bzw. tauschen, gelten die Verhaltensregeln ebenfalls.
- (13) Die Mitarbeiter des WSH üben das Hausrecht aus und können einen unverzüglichen Platzverweis aussprechen (weitere Regelungen siehe §15). In derartigen Fällen ist die zuständige Abteilung des ZASO zu informieren.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Angelieferte Abfallarten, Wertstoffe und Grünabfälle gehen mit der Annahme in den Anlagebereich des WSH in das Eigentum des ZASO über. Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder für die Ablagerung nicht zugelassener Abfallarten etc., auch wenn sie die Eingangskontrolle ohne Beanstandung passiert haben bzw. bereits entladen wurden. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wird eine Wiederverwendung oder Wiederverwertung vor allen anderen Behandlungsverfahren angestrebt. Der Anlieferer hat auf das weitere Verfahren keinen Einfluss.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt und sind beim Personal des WSH abzugeben.
- (3) Anlieferern, Benutzern und Besuchern ist es nicht gestattet, angelieferte Abfallarten und Wertstoffe zu durchsuchen und wegzunehmen.
- (4) Für die Datensicherheit und den Datenschutz seiner abgegebenen Wertstoffe und Abfälle ist jeder Anlieferer selbst zuständig.

§ 12

Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei extremen Witterungsbedingungen

- (1) Der ZASO ist verpflichtet, den Anlagenbetrieb des WSH so zu führen, dass Anlieferer, Benutzer und Besucher sowie das Personal nicht gefährdet oder geschädigt und Sachschäden an Anlieferfahrzeugen und Technik des WSH vermieden werden.
- (2) Im Falle hoher Windgeschwindigkeiten, ungewöhnlich hoher Niederschläge und anderen extremer Witterungsbedingungen wird durch den ZASO entschieden, ob der Betrieb des WSH befristet eingestellt werden muss.

§ 13

Wartezeiten

- (1) Anlagenkapazitäten und Arbeitsgeschwindigkeiten der Anlagen im WSH sind so ausgelegt, dass die Abfertigung ohne große Wartezeiten möglich ist.
- (2) Vom ZASO nur bedingt beeinflussbar sind jedoch die Anlieferzeiten einzelner Anlagenbenutzer, so dass durch mehrere gleichzeitige Anlieferungen dennoch Wartezeiten entstehen können.
- (3) Der ZASO haftet in solchen Fällen nicht für evtl. entstehende Kosten oder Verluste.
- (4) Im Falle eines entstandenen Rückstaus von Anlieferfahrzeugen wird die Reihenfolge der Abfertigung vom Personal des WSH unter Beachtung der Entladekapazitäten in den einzelnen Anlagenteilen des WSH, mit dem Ziel der schnellstmöglichen Auflösung des Rückstaus, bestimmt.

§ 14

Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

- (1) Auf dem Gelände des WSH sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten. Sie können beim Eingangsbereich des WSH eingesehen werden.
- (2) Auszugsweise wird besonders auf folgende Vorschriften hingewiesen:
 - Auf dem gesamten Gelände des WSH gilt das Rauchverbot.
 - Jeglicher Umgang mit offenem Licht und Feuer ist auf dem Gelände des WSH verboten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten gesonderte betriebsinterne Vorschriften.
 - Mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Sozialräume ist die Einnahme von Speisen und Getränken auf dem Gelände des WSH untersagt. Ausnahmen regelt der Geschäftsleiter des ZASO (z.B. bei feierlichen Anlässen).
 - Unfälle bzw. sich anbahnende Gefahrensituationen sind umgehend dem Personal des WSH mitzuteilen.
 - Erkannte Brandherde oder Schwelbrände sind unverzüglich dem Personal des WSH zu melden. Eine selbständige Brandbekämpfung sollte nur dann erfolgen, wenn das mit den sofort verfügbaren Mitteln ohne Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen möglich ist.
 - Betriebsfremde Personen und Fahrzeuge haben Brandbereiche unverzüglich zu verlassen und Platz für den Einsatz von Löschtechnik und -personal zu machen. Der Gefahrenherd und der WSH sind entsprechend den Anweisungen des Anlagenpersonals bzw. der Einsatzleitung geordnet zu verlassen.

- Jeder Aufenthalt im Gefahrenbereich der im WSH eingesetzten Technik ist untersagt. Die vorhandenen Hinweise und Beschilderungen sind zu beachten.
- In den Betriebsräumen des WSH vorhandene Wasseranschlüsse dürfen nicht für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden.
- Fahrzeugführer haben auf dem Gelände des WSH größtmögliche Rücksicht aufeinander zu nehmen und den Fahrbetrieb der anlageneigenen Technik zu beachten.
- Durch Anlieferer, Benutzer und Besucher verursachte Schäden auf dem Gelände und an Anlagen, Gebäuden und technischen Einrichtungen des WSH sind umgehend dem Personal des WSH zu melden.

§ 15

Haftung

- (1) Der ZASO haftet nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung des ZASO für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist bei fahrlässigem Handeln ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, den Ablauf beeinträchtigenden Ereignissen. Der ZASO haftet nicht für zurückgelassenes Eigentum oder sonstiges Equipment der Benutzer, Anlieferer und Besucher. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens, Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffungsmerkmale und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Benutzer, Anlieferer und Besucher haften für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Lieferungen anderer Benutzer nicht angenommen oder nicht ordnungsgemäß geprüft werden können. Benutzer, Anlieferer und Besucher haben jeden entstandenen Schaden unverzüglich den anwesenden Mitarbeitern des ZASO mitzuteilen.

§ 16

Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann durch den ZASO eine mündliche oder schriftliche Abmahnung gegenüber dem Verursacher erfolgen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann dem Benutzer oder Anlieferer befristet durch mündliche Aufforderung das Betreten des WSH untersagt werden. Hausverbote ergehen in schriftlicher Form.
- (3) Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Personals des WSH vom Betriebsgelände verwiesen werden.
- (4) Bei Verstößen gegen geltendes Recht erfolgt durch den ZASO Anzeige bei der jeweils zuständigen Behörde.

- (5) Verstöße gegen die Benutzungsordnung des WSH können als Ordnungswidrigkeit gemäß Abfallwirtschaftssatzung des ZASO mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 17

Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen

- (1) Der ZASO behält sich technische und organisatorische Veränderungen mit dem Ziel der Optimierung des Gesamtablaufes im WSH und der Anpassung einzelner Anlagenteile an den Stand der Technik vor.
- (2) Daraus resultierende Ergänzungen oder Änderungen dieser Benutzungsordnung sowie zeitlich befristete Regelungen werden über das Amtsblatt des ZASO bzw. über Aushang im Eingangsbereich des WSH bekanntgegeben.
- (3) Sie gelten für den Zeitraum bis zur Überarbeitung der Benutzungsordnung oder bis zum Ablauf der Frist oder der Zurücknahme befristeter Regelungen als Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 18

Datenerfassung/Datenschutz

- (1) Im Zuge der Annahme auf dem WSH werden nur solche Daten erfasst, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Abfallrechtes zur Kontrolle der Abfallströme gefordert werden.
- (2) Die Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgesetzes (EU-DSGVO) für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden insbesondere zur Verwertung dieser Daten durch die dazu berechtigten Mitarbeiter des ZASO und die Weitergabe von Daten sind als Bestandteil der Benutzungsordnung als Anlage 9 beigefügt.
- (3) Der Eingangsbereich des WSH wird nach den gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen videoüberwacht.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Pößneck, den 23. AUG. 2018



Dr. Cichonski
Geschäftsleiter



Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Sperrmüll |
| Anlage 2 | Elektroaltgeräte (Sammelgruppen ab 08/2018) |
| Anlage 3 | Grünabfall |
| Anlage 4 | Gelbe Sperrmüllkarte |
| Anlage 5 | Blaue Karte für Restschrott- und Elektronikaltgeräte |
| Anlage 6 | Handlungsanweisung und Begleitschein zur Grünabfallerfassung |
| Anlage 7 | Schadensbericht |
| Anlage 8 | Bezeichnung der Abladebereiche |
| Anlage 9 | Informationen nach Art. 13 der Europäischen Datenschutzgesetzes (EU-DSGVO) für Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Gebührenschuldner, Dienstleister und Kunden |